

Busordnung für Fahrschüler/-innen

Alle Fahrschüler/-innen haben sich während des Wartens an den Haltestellen, beim Ein- und Aussteigen sowie während des Aufenthalts im Bus diszipliniert zu verhalten, sodass sie sich und andere nicht gefährden, andere Personen nicht belästigen und die Einrichtungen der Haltestellen sowie die Fahrzeuge nicht beschmutzen oder beschädigen.

I. Verhalten im Allgemeinen

1. Grundsätzlich wird ein respektvoller Umgang mit den Busfahrerinnen und Busfahrern sowie den anderen Schülerinnen und Schülern erwartet!
2. Die Anweisungen der Busfahrer/-innen sowie der Busbegleiter/-innen sind zu befolgen.
3. Das Mitführen und Nutzen jeglicher gefährlicher Gegenstände (z. B. Waffen, Messer, Feuerzeuge etc.) ist untersagt.
4. Es ist jegliches Verhalten untersagt, wodurch andere Schüler/-innen sowie die Busfahrer/-innen beeinträchtigt oder gefährdet werden und Sachschäden oder Verschmutzungen im oder am Fahrzeug und den Haltestelleneinrichtungen entstehen können.
5. Jeder ist verpflichtet, verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen sofort den Busfahrerinnen / den Busfahrern zu melden.

II. Verhalten an der Bushaltestelle

1. Nicht auf der Straße herumrennen!
2. Abstand zur Bordsteinkante an der Haltestelle halten (Toter Winkel, Heck schwenkt aus...).
3. Erst zum Bus gehen, wenn dieser gehalten hat.
4. Vorsicht beim Öffnen der Türen. Keine Kleidungsstücke oder Schultaschen von anderen Schülerinnen und Schülern festhalten.
5. Ordentlich aufstellen und achtsam sein – nacheinander ein- und aussteigen.

III. Verhalten im Bus

1. Die Nutzung des Schulbusses ist nur mit einem gültigen Fahrausweis der Stadt Rhede möglich.
2. Der Fahrausweis ist jederzeit mitzuführen und auf Verlangen den Busfahrerinnen / Busfahrern sowie den Busbegleiterinnen / Busbegleitern vorzuzeigen.
3. Aus Sicherheitsgründen die Busfahrer/-innen nicht stören (nur im Notfall ansprechen, Unterhaltungen in normaler Lautstärke, keine laute Musik hören).
4. Während der Fahrt sitzen bleiben, sofern ein Sitzplatz vorhanden ist. Grundschüler/-innen haben Vorrecht auf einen Sitzplatz.
5. Schüler/-innen, die durch Anordnung der Busfahrer/-innen oder Busbegleiter/-innen einen Platz zugewiesen bekommen haben, sind verpflichtet diesen einzunehmen.
6. Sicher im Bus stehen und festhalten.
7. Andere Verkehrsteilnehmer/-innen dürfen nicht gefährdet werden, d. h. an der Bushaltestelle ist auf andere Verkehrsteilnehmer/-innen zu achten und auch aus dem Bus heraus darf nicht auf den fließenden Verkehr eingegriffen werden.

8. Den Tornister im Bus absetzen und auf den Boden stellen. Die Sitzplätze nicht mit Tornistern blockieren.
9. Essen und Trinken ist im Bus grundsätzlich nicht erlaubt.
10. Die Sicherheitseinrichtungen des Busses – wie z. B. den Notfallhammer oder die Dachluke – nur im Notfall benutzen.
11. Vor dem Aussteigen warten, bis der Bus endgültig stehen geblieben ist.

IV. Maßnahmen und Sanktionen

1. Bei Verstoß gegen diese Busordnung sind die Busfahrer/-innen sowie die Busbegleiter/-innen berechtigt,
 - a) bei großem Gedränge an Haltestellen die Türen nicht zu öffnen, bis ein ordnungsgemäßer und gefahrloser Einstieg der Schüler/-innen möglich ist,
 - b) Schüler/-innen einen bestimmten Platz im Bus zuzuweisen,
 - c) mündliche Verweise, welche schriftlich vermerkt werden, zu erteilen.

2. Wird ein Verstoß gegen diese Busordnung gemeldet, können folgende Maßnahmen durch den Schulträger ergriffen werden:
 - a) Zuweisung eines festen Platzes im Bus,
 - b) Information der Erziehungsberechtigten beim zweiten Verweis,
 - c) zeitlich begrenzter Ausschluss beim dritten Verweis innerhalb eines Schuljahres nach Information der Erziehungsberechtigten,
 - d) in besonders schwerwiegenden Fällen, in denen durch den Verstoß gegen die Busregeln eine Gefahr für die Busfahrer/-innen, andere Verkehrsteilnehmer/-innen sowie die Schüler/-innen entsteht, erfolgt ein sofortiger Ausschluss ohne vorhergehende Verweise,
 - e) ein wiederholter Ausschluss im laufenden Schuljahr führt zu einem verlängerten Ausschlusszeitraum – in besonders schwerwiegenden Fällen u. U. bis zum Schuljahresende,
 - f) während des Zeitraums des Ausschlusses erfolgt keine Erstattung alternativer Beförderungsaufwendungen,
 - g) bei verursachten Diebstählen, Sachbeschädigungen oder Verschmutzungen wird Schadensersatz gefordert.

3. Wird ein Verstoß gegen diese Busordnung gemeldet, können folgende Maßnahmen durch das mit der Beförderung beauftragte Busunternehmen ergriffen werden:
 - a) Zuweisung eines festen Platzes im Bus,
 - b) bei verursachten Diebstählen, Sachbeschädigungen oder Verschmutzungen wird Schadensersatz gefordert.

Noch Fragen?

Ihre Ansprechperson bei der Stadt Rhede:

Lea Göring

Tel.: 02872 930-266

Fax: 02872 930 49-266

E-Mail: l.goering@rhede.de

V. Erklärung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin / des Schülers

1. Als Erziehungsberechtigte erklären wir, dass wir den Inhalt dieser Busordnung zur Kenntnis genommen und mit der Schülerin / dem Schüler erörtert haben.
2. Diese Busordnung ist in zweifacher Ausfertigung gefertigt worden. Ein Exemplar verbleibt bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin / dem Schüler. **Das zweite Exemplar ist bis zum 31.07.2024 unterschrieben an die Stadt Rhede zurückzusenden.**
3. **Nur bei Rückgabe der unterschriebenen Erklärung zur Kenntnisnahme der Busordnung wird ein Fahrausweis zugesandt, der zur Teilnahme an der Schülerbeförderung berechtigt.**

Gemeinsam erklären wir gegenüber der Stadt Rhede, dass wir die Busordnung zur Kenntnis genommen haben und deren Einhaltung unterstützen.

Ort, Datum

Name, Vorname Schülerin/Schüler

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte